

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 22. August 1942.

74. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 82.) Sicherung der Ernte 1942. — (Nr. 83.) Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben an oberste Reichsbehörden. — (Nr. 84.) Übergangsbestimmungen und Sonderbestimmungen für Kriegsteilnehmer zur Verordnung über die Ausbildung und Anstellung der Diakone vom 5. Januar 1942 (GBl. d. DR. S. 9). — (Nr. 85.) Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. — (Nr. 86.) Neuregelung der Zahlung zentraler Zuschüsse zur Pfarrbesoldung. — (Nr. 87.) Kirchensteuererhebung 1942 und 1943. — (Nr. 88.) Eintragung und Zählung der im Kriegseinsatz gefallen oder gestorbenen Gemeindeglieder. — (Nr. 89.) Benutzung des Schulgesangbuchs für den Konfirmandenunterricht. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 90.) Familienforschungen.

In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland an der Ostfront

am 24. Mai 1942:

der Hilfsprediger in Bütow-Damsdorf

Kurt Rumbier

Unteroffizier in einem Arad-Schütz.-Batt.,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,

am 2. Juli 1942:

der Hilfsprediger in Bellow,
Kirchenkreis Kolbark

Hans-Giegsfried Möller-Sitel

Gefreiter in einem Infanterie-Regiment,
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

„Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“
(1. Joh. 4, 16.)

Stettin, den 4. August 1942.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez.: D. W a h n.

Tgb. VI Nr. 337.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. August 1942.

(Nr. 82.) Sicherung der Ernte 1942.

Heimat und Front stehen heute in der äußersten Anspannung aller Kräfte um dem einen großen Ziel, der Zukunft unseres Volkes zu dienen. Ein wesentlicher Beitrag zum Freiheitskampf

unseres Volkes, zu dessen siegreichem Ausgang gerade in diesen Wochen unsere Wehrmacht wieder Entscheidendes leistet, ist die sichere Einbringung der Ernte, die Gott der Herr auf unseren Feldern hat reifen lassen.

Die Evangelische Kirche verpflichtet, deshalb ihre Glieder, alles zu tun, was in Menschenkraft steht, daß die diesjährige Ernte schnell und gut geborgen wird. Bei allem ernststen Festhalten an christlicher Sonntagsheiligung ist im Hinblick auf den späten Beginn der Ernte ein besonderer Notfall gegeben, der uns die vaterländische und damit gottgegebene Pflicht auferlegt, unter Umständen auch den Sonntag zur Erntehilfe zu nehmen. Mehr denn je ist in Kriegszeiten für den Christen Erntedienst auch Gottesdienst.

Nach geborgener Ernte wird die christliche Gemeinde wieder um so mehr dem Sonntag geben, was ihm gebührt.

Lgb. VI Nr. 1474.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. August 1942.

(Nr. 83.) Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben an oberste Reichsbehörden.

Nachstehend geben wir den Wortlaut eines Erlasses des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 23. Juli 1942 — I 11229/42 II III — zur allgemeinen Nachachtung bekannt:

„Bereits in meinem Schreiben vom 26. Oktober 1937 — I 2849/37, II, III — habe ich darauf hingewiesen, daß Anträge und Eingaben von kirchlichen Behörden sowie von freien kirchlichen Vereinigungen an Oberste Reichsbehörden stets nur durch meine Dienststelle zu leiten sind. In letzter Zeit habe ich die Beobachtung machen müssen, daß hiergegen in verschiedenen Fällen verstoßen worden ist. Ich wiederhole das Ersuchen des genannten Schreibens und mache darauf aufmerksam, daß seine weitere Nichtbeachtung ungünstige Folgen nach sich ziehen müßte.“

Lgb. IV Nr. 3446.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juli 1942.

(Nr. 84.) Übergangsbestimmungen und Sonderbestimmungen für Kriegsteilnehmer zur Verordnung über die Ausbildung und Anstellung der Diakone vom 5. Januar 1942 (GBl. d. DCA S. 9).

Evangelischer Oberkirchenrat

E. D. I 931/42.

Berlin-Charlottenburg 2, den 13. Juli 1942.
Lebensstraße 3.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bestimmen wir folgendes:

1. Hilfsdiakone, die am 1. April 1942 bereits zwei Jahre in einer der anerkannten Diakonenanstalten praktisch gearbeitet haben, können, wenn sie mindestens ein halbes Jahr theoretischen Unterricht erhalten haben, zur diakonischen Zwischenprüfung und, wenn sie mindestens ein Jahr theoretischen Unterricht erhalten haben, zur Gemeindediakonen- oder Anstaltsdiakonenprüfung zugelassen werden.
2. Hilfsdiakonen, die während des Krieges zum Dienst in der Wehrmacht einberufen worden sind (Kriegsteilnehmer), ist die Zeit des Wehrdienstes im Kriege bis zu einem Jahr auf die praktische Ausbildung anzurechnen.
3. Kriegsteilnehmern, denen zur Ablegung einer diakonischen Prüfung von der Wehrmacht Urlaub gewährt worden ist, ist die häusliche Prüfungsarbeit zu erlassen.
4. Bei der Prüfung der unter diesen Erlaß fallenden Hilfsdiakone ist hinsichtlich der Prüfungsanforderungen auf den bisherigen Ausbildungsplan und Ausbildungsgang Rücksicht zu nehmen.

Wir haben den einzelnen Diakonenanstalten anheimgegeben, im Einzelfall auch die Voraussetzungen der Zulassung zur diakonischen Vorprüfung für Kriegsteilnehmer zu erleichtern,

und ihnen ferner nahegelegt, für die in der Wehrmacht stehenden Diakonenanwärter und Hilfsdiakone, soweit sie einen Arbeits- oder Ausbildungsurlaub erhalten, besondere Vorbereitungskurse einzurichten.

Für den Präsidenten:
gez. D. L o n d e.

Vorstehenden Erlaß erhalten die Gemeindefkirchenräte zur Kenntnisnahme.

Lgb. VI Nr. 1346.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. August 1942.

(Nr. 85.) Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

1. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in seinem Erlaß vom 12. 7. 1942 angeordnet, daß an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. 7. 1942 zum Wehrdienst einberufen werden, die Bezüge nur dann weitergezahlt werden können, wenn das Gefolgschaftsmitglied unmittelbar vor seiner Einberufung zum Wehrdienst u n u n t e r b r o c h e n e i n J a h r im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

An Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem 31. Juli 1942 zum Wehrdienst einberufen werden und noch nicht e i n J a h r u n t e r b r o c h e n im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, können die Dienstbezüge (Hinweis auf RBB. 1939 S. 212 und 238) für so viel volle Monate oder Lohnzeiträume weitergezahlt werden, als sie unmittelbar vor der Einberufung zum Wehrdienst u n u n t e r b r o c h e n im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

2. Die Regelung unter Ziffer 1 gilt nur für verheiratete und ledige Gefolgschaftsmitglieder, die den verheirateten gemäß Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 gleichgestellt sind.

3. Allen übrigen ledigen Gefolgschaftsmitgliedern kann nur die Hälfte der Bezüge gemäß Ziffer 1 gezahlt werden.

4. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die vor dem 1. August 1942 zum Wehrdienst einberufen sind, bewendet es bei der bisherigen Regelung.

5. In Fällen, in denen Gefolgschaftsmitglieder vor Einberufung zum Wehrdienst durch eigenes Verschulden Anlaß zur Entlassung gaben, die Entlassung aber wegen Einberufung zum Wehrdienst nicht durchgeführt werden konnte, sind die Dienstbezüge während des Wehrdienstes nicht weiter zu zahlen.

Diesen Erlaß, der im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942 auf S. 154 unter Nr. 4048 abgedruckt worden ist, geben wir hiermit den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks zur Kenntnis und Nachachtung bekannt.

Lgb. XI Nr. 695.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. August 1942.

(Nr. 86.) Neuregelung der Zahlung zentraler Zuschüsse zur Pfarrbesoldung.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit werden wir mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 ab den zuschußbedürftigen Kirchengemeinden die Pfarrbesoldungszuschüsse aus zentralen Mitteln nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich anweisen. Die Zahlung geschieht jeweils in der Mitte des Vierteljahres (15. November, 15. Februar usw.), eine frühere Zahlung (etwa zu Beginn des Vierteljahres) ist leider nicht möglich.

Hiernach müssen die Kirchengemeinden für die Gehaltszahlungen zu Beginn der beiden ersten Monate des Vierteljahres zunächst ohne Zuschüsse zurecht kommen. Sofern in der Pfarrkasse aus dem Stelleneinkommen nicht die erforderlichen Mittel vorhanden sind, muß die Kirchenkasse oder eine der anderen kirchlichen Kassen für diesen Zweck vorstufweise in Anspruch genommen werden, gegebenenfalls der Betriebsfonds, ein Rücklagefonds, oder sonstiges Kapitalvermögen. Es ist dafür zu

sorgen, daß erforderlichenfalls ein ausreichender Betriebsfonds für die Gehaltszahlung der ersten beiden Monate des Vierteljahres angesammelt wird. Etwa vorübergehend leihweise abgehobenes Kapitalvermögen ist dann wieder zinsbar anzulegen.

Die Anordnung der monatlichen Zahlung der Pfarrgehälter wird hierdurch nicht berührt.

Tab. III Nr. 328.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 5. August 1942.

(Nr. 87.) Kirchensteuererhebung 1942 und 1943.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt 1942, Seite 68 unter Nr. 54, geben wir nachstehend eine Erläuterung durch den Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 18. Juli 1942 — I 892/42 II, III — zur Nachachtung bekannt:

„Der Erlaß vom 23. Mai 1942 — I 633/42, II, III — gibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ihre Kirchensteuerpflichtigen zugleich für zwei Jahre zu veranlagern und dadurch Arbeit und Papier zu sparen. Er ist insbesondere dadurch hervorgerufen, daß infolge der Vereinfachungsmaßnahmen der Reichsfinanzverwaltung auf dem Gebiete der Einkommensteuer und Bürgersteuer die für das Jahr 1943 benötigten Besteuerungsgrundlagen 1942 nicht oder nur sehr schwer zu beschaffen sein werden.

Hieraus folgt, daß durch den Erlaß vom 23. Mai 1942 I 633/42, II, III — die generelle Genehmigung nur für die Kirchensteuerbeschlüsse 1943 erteilt ist, die sowohl bei dem für 1942 festgesetzten Hundertsatz wie bei der zur Kirchensteuer für 1942 benutzten Maßstabssteuer verbleiben, also nach denen bei jedem Kirchensteuerpflichtigen 1943 derselbe Betrag wie 1942 erhoben wird.“

Tab. IX Nr. 342.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. August 1942.

(Nr. 88.) Eintragung und Zählung der im Kriegseinsatz gefallenen oder gestorbenen Gemeindeglieder.

Die in den Personenstandsregistern der Standesämter eingetragenen Fälle der im Wehrdienst gefallenen oder gestorbenen Gemeindeglieder sind, soweit die Betroffenen nicht im Bereich der Kirchengemeinde beerdigt und daher im Beerdigungsbuch der Kirchengemeinde mit Zahl eingetragen worden sind, entweder im Beerdigungsbuch der Kirchengemeinde ohne Nummer in der Reihe der anderen beerdigten Gemeindeglieder oder auf besonderen Seiten in jedem Jahrgang des Beerdigungsbuches fortlaufend einzutragen. Hierbei ist kein Unterschied zu machen zwischen den Gemeindegliedern, für die eine Abkündigung oder eine kirchliche Gedächtnisfeier stattgefunden hat, und denjenigen, bei denen aus irgendeinem Grunde solche kirchliche Abkündigung oder Gedächtnisfeier nicht stattgefunden hat. Hierbei ist aber zu beachten, daß nur die Glieder der betreffenden Kirchengemeinde eingetragen werden, mit anderen Worten, daß ein im Wehrdienst gefallenes oder gestorbene Gemeindeglied nur in dem Kirchenbuch seiner Gemeinde eingetragen wird. Es bleiben also die Fälle außer Betracht, wo etwa für ein Gemeindeglied in einer anderen als der eigenen zuständigen Kirchengemeinde eine Abkündigung oder kirchliche Gedächtnisfeier gehalten worden ist. Diese Regelung ist notwendig, weil sonst leicht Doppelseintragungen vorkommen würden. Denn die Stammtafel-Eintragung erfolgt nur durch das zuständige Standesamt. In den Tabellen II betreffend Äußerungen des kirchlichen Lebens ist dann die Zahl der ohne Nummer in dem betreffenden Jahrgang des Sterbebuches eingetragenen, im Wehrdienst gefallenen oder gestorbenen Gemeindeglieder nur in der Spalte 12 (außerdem Fälle), nicht aber in Spalte 6 II anzugeben.

Tab. IX Nr. 331.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. August 1942.

(Nr. 89.) Benutzung des Schulgesangbuchs für den Konfirmandenunterricht.

Da zur Zeit infolge des Papiermangels ein Neudruck des Gesangbuchs nicht erfolgen kann, und infolgedessen gerade im Konfirmandenunterricht die Gesangbücher fehlen, machen wir darauf aufmerksam, daß noch größere Bestände an Schulgesangbüchern vorhanden sind. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn den Konfirmanden die Anschaffung des Schulgesangbuches empfohlen wird. Die Preise sind folgende: für das Schulgesangbuch nebst Katechismus von Prof. Kurz 1 RM.; für das Schulgesangbuch 1932 broschiert 0,50 RM., kartoniert 0,60 RM. — Die Abgabe erfolgt nur durch die örtlichen Buchhandlungen.

Tgb. IV Nr. 3443.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

- a) Pastor prim. i. R. Günther W e n d t, früher Pfarrer in Stettin: St. Jakobi I, Kirchenkreis Stettin Stadt, am 12. Juli 1942 im Alter von 82 Jahren 11 Monaten.
- b) Pastor i. R. Johannes W a r t h o w, früher Pfarrer in Sanzow, Kirchenkreis Demmin, am 31. Juli 1942 im Alter von 71 Jahren 8 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Gerhard W a s k o w am 14. Juni 1942 in der Kirche in Belgard zum Hilfsprediger durch den Superintendenten Zitzke in Belgard.

3. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Major K o b, Pfarrer in Greifswald, St. Marien, das Deutsche Kreuz in Gold.

Dem Oberleutnant Wolfgang S c h w a l m, Pfarrer in Köslin, das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Panzerkampfabzeichen und das Verwundetenabzeichen.

Dem Leutnant K r a u s e, Pfarrer in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, das Eiserne Kreuz I. Klasse und das Infanterie-Sturmabzeichen.

4. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst:

- a) Nach Mitteilung des Ev. Oberkirchenrats Berlin-Charlottenburg — E. O. I 1219/42 — vom 27. Juli 1942 hat der frühere Pfarrer Max B e d e r in Rosterich, Kirchenkreis Ralsch, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.
- b) Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Sachsen in Magdeburg vom 18. Juli 1942 — S.-Nr. I 751 — hat der mit dem 1. Oktober 1941 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschiedene Hilfsprediger Dr. Hans F l ö t e r auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.
- c) Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Sachsen in Magdeburg — Geschäfts-Z. I Nr. 788 — vom 28. Juli 1942, hat der Hilfsprediger Kurt B r ü d n e r den Beruf als Geistlicher aufgegeben und ist auf seinen Wunsch aus der Kandidatenliste gestrichen.

5. Ernennung:

- a) Der Pfarrer Heinz B a e t h g e in Zettin, Kirchenkreis Bütow, ist vom Präsidenten des Ev. Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. Juli 1942 ab zum Superintendenten des Kirchenkreises Labes ernannt worden.
- b) Durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Organistin Fräulein S p o e r e l in Altentreptow mit Wirkung vom 1. Mai 1942 ab zum Kirchenmusikwart für die Kirchenkreise Altentreptow und Demmin ernannt worden.

6. Berufen:

- a) Der Pfarrer Bö l d e r, bisher Pfarrer an der Schloßkirche Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer an der Lutherkirche Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Juli 1942.
- b) Der Hilfsprediger Siegfried J e s c h k e, bisher in Groß-Bordenhagen, Kirchenkreis Labes, zum Pfarrer in Groß-Bordenhagen, Kirchenkreis Labes, zum 1. Juni 1942.
- c) Der Hilfsprediger Heinz C z a i a, bisher in Degow, Kirchenkreis Kolberg, zum Pfarrer in Degow, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Juni 1942.
- d) Der Hilfsprediger Johannes F r i s s j e, z. Z. im Heeresdienst, zum Pfarrer des Pfarrsprengels Zippnow, Kirchenkreis Flatow, rückwirkend vom 1. Januar 1942 ab.
- e) Der Pfarrer Otto A r n d t, bisher in Driesen, Kirchenkreis Woldenberg, zum Pfarrer in Udermünde II, Kirchenkreis Udermünde, zum 1. Juli 1942.
- f) Der Pfarrvikar Herbert S c h o l z aus Bankau D.-S. zum Pfarrer des Pfarrsprengels Schloppe, Kirchenkreis Dtsch. Krone, zum 1. August 1942.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall des bisherigen Stelleninhabers an der Ostfront erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl durch den Gemeindefkirchenrat. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Ev. Konsistorium zu richten. In Frage kommen in erster Linie Kriegsteilnehmer.
- b) Die frühere II. Pfarrstelle in Wolgast, Kirchenkreis Wolgast, ist erledigt und wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- c) Eine der unter Privatpatronat stehenden Pfarrstellen in Flatow, Kirchenkreis Flatow, ist infolge Versetzung des Stelleninhabers frei geworden und sofort wieder zu besetzen. Die Finanzabteilung hat die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben. Dienstwohnung mit Hausgarten ist vorhanden. Die Besetzung der Stelle ist bei ihrer Gründung von dem Patronat dem Eogl. Konsistorium überlassen worden. Bewerbungen sind bei der Außenstelle Schneidemühl, Danziger Platz 9, einzureichen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Du meine Seele singe.“ 48 Choralsätze im Lauf des Kirchenjahres für drei gemischte Stimmen. Herausgegeben vom Landesverband Eogl. Kirchenchöre Pommerns. Zweite Veröffentlichung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. August 1942.

(Nr. 90.) Familienforschungen.

a) Zwecks Ahnenforschung wird gesucht:

Johann Karl Heinrich Selle oder Johann Karl Heinrich Dröse, geb. 1806 bis 1810.
Dora Selle, Berlin-Lichterfelde, Tulpenstraße 36.

Lgb. K Nr. 465 II.

b) Wo ist am 16. oder 17. August 1817 August, Friedrich, Ferdinand Radloff geboren?
In Frage kommen Orte in den Kreisen Greifenberg, Regenwalde, Naugard und Cammin und womöglich der westliche Teil des Kreises Kolberg-Körlin; gestorben ist R. am 29. November 1854 im Alter von 37 Jahren 3 Monaten und 12 Tagen zu Greifenberg-Duntermannshof.

Die Urkunde, für die 5 RM. Suchgebühr erstattet werden, ist zu senden an:

August Marten, Bad Polzin, Gr. Mühlenweg 80.

Lgb. K Nr. 501 II.

c) Zahle 10 RM. für die Geburtsurkunde des Friedrich Wilhelm Ziemann, oder Lenz, falls außerehelich geboren. Geboren Mitte Dezember 1829. Als Vater ist angegeben Johann Friedrich Ziemann. Als Mutter ist angegeben Johanne Louise Ziemann, geb. Lenz. Der Gesuchte ist am 3. Januar 1858 in Reek (Neumark) getraut und am 28. Februar 1874 in Liebenfelde gestorben. 1847 hat der Gesuchte in Neu-Weßell gewohnt. Geburtsort soll in Pommern sein. Nachricht erbittet Walter Schubert, Dresden A 24, Lindenaustraße 1a.

Lgb. K. Nr. 548.

